PROTOKOLL

über die mit Ladung und Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 29. November 2024 auf Montag, den 09. Dezember 2024 ausgeschriebene und im Sitzungssaal des Gemeindehauses stattgefundene 20. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20:00 Uhr Ende: 23:06 Uhr

Anwesende: Bgm. Dietmar Berktold, Bgm.-Stv. Robert Hörbst, GV. Florian Singer und Stefan

Falger, die Gemeinderäte Marc Koch, Pascal Zobl, Sebastian Schwarz, Benjamin

Jauk, Christian Klotz und Roland Müller;

entschuldigt: GR. A

GR. Andreas Hosp;

nicht entschuldigt:

Schriftführer:

Andre Zobl

Bürgermeister Berktold begrüßt den Gemeinderat recht herzlich. Publikum ist keines anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung mit der

Tagesordnung

- 1. Genehmigung des Protokolls der 19. Gemeinderatssitzung vom 17.10.2024.
- 2. Bericht des Bürgermeisters und des Substanzverwalters.
- 3. Anstellung eines Gemeindearbeiters.
- 4. Beschlussfassung über die Erlassung einer Gebühren- und Indexanpassungsverordnung.
- 5. Beschlussfassung über die Erlassung einer Müllgebührenverordnung.
- 6. Anpassung der Schneeräumungsgebühr.
- 7. Festsetzung des Preises für geförderte Bauplätze im Siedlungsgebiet Berwang ab 01.01.2025.
- 8. Beschneiungswasser für die Skischule.
- Beschneiungswasser für die Bergbahnen Berwang.
- 10. Darlehensaufnahme von EUR 45.000,- für Projekt Bärenbad Erneuerung Tennisplatz Bärenarena Korrekturbeschluss.
- 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmung im Bereich der Gp. 91 und 92 in KG 86002 Berwang (Peter Schwarz und Gisela Sprenger).
- 12. Anfragen, Anträge und Allfälliges.

Zu TOP 1) Genehmigung des Protokolls der 19. Gemeinderatssitzung vom 17.10.2024.

Das Protokoll der 19. Gemeinderatssitzung vom 17.10.2024 wird durch den Gemeinderat Berwang genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür 1 Stimme enthalten (war nicht dabei)

Zu TOP 2) Bericht des Bürgermeisters bzw. Substanzverwalters.

Bgm. Berktold berichtet in aller Kürze über Ereignisse, Besprechungen, Treffen, Projekte usw. die sich seit der letzten Gemeinderatssitzung ereignet haben, so z.B. Sitzung des Mittelschulverbandes Reutte, Jahreshauptversammlung und Neuwahlen der Musikkappelle Berwang – neue Obfrau, Überprüfungsausschuss des Abwasserverbands Vils, Besprechung mit der Freiwilligen Feuerwehr Berwang, konstituierende Sitzung der Lawinenkommission Berwang, Termin beim Notar Gruber in Reutte bezüglich Sonnenhof in Berwang, Vermessungen bei Hotel Kaiserhof und Rimmlhof in Rinnen, Tag der offenen Tür vom Mehrzweckgebäude Berwang, Sitzung vom Standesamtsverband Ehrwald, neuer Gemeindeschlepper, etc...

Zu TOP 3) Anstellung eines Gemeindearbeiters.

Als neuer Gemeindearbeiter hat sich Herr Karl Wulz, wohnhaft in 6611 Heiterwang, Achfeld 2 beworben.

Es hatte sich lediglich 1 Bewerber für die offene Stelle gemeldet.

Die Entlohnung erfolgt nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (G-VBG) im Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden (Vollzeitbeschäftigung). Einstufung: Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p3, Entlohnungsstufe 3 mit nächster Vorrückung am 01.01.2025. Als Leistungszuschlag werden 37 % des Grundlohnes aufgeschlagen.

Der Gemeinderat beschließt Herrn Karl Wulz ab 02.12.2024 unbefristet wie beschrieben als Gemeindearbeiter anzustellen. Für das Dienstverhältnis wird eine Probefrist bis 30.05.2025 vereinbart.

Abstimmungsergebnis: 10 einstimmig dafür

Zu TOP 4) Beschlussfassung über die Erlassung einer Gebühren- und Indexanpassungsverordnung.

GEBÜHREN- und INDEXANPASSUNGSVERORDNUNG

über Gebühren- und Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 128/2024 sowie der § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 3/2024 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Berwang verordnet:

Artikel I (Kanalgebührenverordnung)

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 24.06.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **09.12.2024** geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr (Schmutzwasserkanal) nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro **7,13** inkl. 10 % USt. je m³ der Bemessungsgrundlage.
- 2. Die Anschlussgebühr (Niederschlagswasserkanal) nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro **2,43** inkl. 10 % USt. je m² der Bemessungsgrundlage.
- 3. Die Benützungsgebühr nach § 5 Abs. 4 beträgt Euro **2,84** inkl. 10 % USt. je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II (Wasserleitungsgebührenverordnung)

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 17.11.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2024 geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro **2,08** inkl. 10 % USt. je m³ der Bemessungsgrundlage.
- 2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 a) beträgt Euro **1,22** inkl. 10 % USt. je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III (Erschließungsbeitragsverordnung)

Die Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 03.01.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **09.12.2024** geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitragsbeitragssatz nach § 2 wird mit 1,79 v.H. festgesetzt.

Artikel IV Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.06.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 10 einstimmig dafür

Zu TOP 5) Beschlussfassung über die Erlassung einer Müllgebührenverordnung.

MÜLLGEBÜHRENVERORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1 Müllgebühren

Die Gemeinde Berwang erhebt Müllgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2 Grundgebühr

(1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a)	Jahresgrundgebühr pro Person mit Hauptwohnsitz	EUR	30,00
b)	Jahresgrundgebühr pro Person mit weiterem Wohnsitz	EUR	15,00
c)	Jahresgrundgebühr pro Nächtigung	EUR	0,06

d) Jahresgrundgebühr für Gasthäuser, Restaurants, Kaffeehäuser, Imbissstuben, Buffets, Diskotheken o.ä., d.h. für Betriebsstätten des Gastgewerbes, bei denen keine Beherbergung von Gästen angeschlossen ist.

1.	von	1	bis	25	Sitzplätzen	EUR	26,00
2.	von	26	bis	50	Sitzplätzen	EUR	52,00
3.	von	51	bis	75	Sitzplätzen	EUR	68,00
4.	von	76	bis	100	Sitzplätzen	EUR	85,00
5.			ab	101	Sitzplätzen	EUR	101,00

e) bei den zu Ferienzwecken und über das Wochenende bewohnten sonstigen Unterkünfte beträgt die Jahresgrundgebühr

1.	bei einer Nutzfläche bis 30 m²	EUR	30,00
2.	bei einer Nutzfläche bis 100 m² und von einer oder		
	zwei Personen bewohnt	EUR	46,00
3.	bei einer Nutzfläche bis 100 m² und von drei oder mehr		
	Personen bewohnt	EUR	56,00
4.	bei einer Nutzfläche von über 100 m²	EUR	81.00

f) für sonstige Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht unter die vorstehenden Tarifpositionen fallen, wie z.B.: Geschäftsstellen von Banken, Reisebüros, Tourismusbüro, Seilbahnbetriebe und dergleichen beträgt die jährliche Grundgebühr:

1.	bis zu zwei Tätige	EUR	13,00
2.	für drei bis fünf Tätige	EUR	26,00
3.	darüber je Tätigem	EUR	4,30

Als Stichtag gelten der 01.01. bzw. 01.07. des laufenden Jahres im Mittel.

(2) Bei Haushaltsneugründungen, An- oder Abmeldungen bzw. Betriebsneugründungen oder - stilllegungen während des Jahres sind die Gebühren nach Absatz 1 zu aliquotieren, wobei ab dem nächstfolgenden Monatsersten die Gebührenpflicht entsteht bzw. wegfällt.

§ 3 Weitere Gebühr

(1) Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Für die Abholung bzw. Anlieferung:

a)	je kg Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)	EUR	0,40
b)	je kg Bioabfall (biologisch verwertbarer Siedlungsabfall)	EUR	0,38
c)	je kg Elektro- und Elektronikschrott	EUR	0,65

- d) je m³ Sperrmüll
- e) je m³ Bauschutt

EUR 42,00 EUR 40.00

(2) Der Verkauf von Mülltonnen bzw. von Müllcontainern wird zum jeweiligen Einkaufspreis weitergegeben – zuzüglich der Kosten für den Erkennungschip von EUR 12,00 für einen Behälter mit bzw. EUR 15,00 ohne Chipnest.

§ 4 Vorschreibung

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Absatz 1 wird im 1. Quartal eines jeden Jahres von der Gemeinde vorgeschrieben. Aliquotierte Grundgebühr nach § 3 Absatz 2 wird bei Bedarf gesondert vorgeschrieben.
- (2) Die weitere Gebühr gemäß § 4 Absatz 1 wird quartalsmäßig vorgeschrieben.

§ 5 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllgebührenordnung vom 06.11.2019 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 10 einstimmig dafür

Zu TOP 6) Anpassung der Schneeräumungsgebühr.

Die Schneeräumungsgebühr wurde das letzte Mal am **01.01.2014** angepasst. Berechnung Ausgangsbasis VPI 2005, Durchschnitt 2012 (115,9) auf VPI 2005, Durchschnitt 2023 (157,8). Die Beträge sind jeweils auf ganze EUR 0,50 kaufmännisch gerundet bzw. bei den Beträgen pro Gästebett auf jeweils ganze EUR 0,10 abgerundet.

Abgabenart	aktuelle Sätze in EURO		Sätze ab 01.01.2025
Grundgebühr pro Privathaus	69,00	\rightarrow	94,00
für Gasthäuser, Pensionen und Restaurants	207,00	\rightarrow	282,00
für Hotels mit Vollkonzession	276,00	\rightarrow	376,00
für Gastbetriebe in den übrigen Orten	138,00	\rightarrow	188,00
pro Gästebett in Berwang	4,10	\rightarrow	5,50
pro Gästebett in Rinnen	3,70	\rightarrow	5,00
in den übrigen Orten	2,70	\rightarrow	3,60
für kleine Geschäftslokale	41,00	\rightarrow	56,00
für mittlere Geschäfte	69,00	\rightarrow	94,00
für Lebensmittelgeschäfte und Skischule	110,50	\rightarrow	150,00

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der Anpassung der geldwertmäßigen Entwicklung und der gestiegenen Treibstoffpreise sowie Lohnkosten und Fuhrpark, Betriebskosten usw., die Erhöhung der Schneeräumungsgebühr wie angeführt, ab 01.01.2025.

Abstimmungsergebnis: 10 einstimmig dafür

Zu TOP 7) Festsetzung des Preises für geförderte Bauplätze im Siedlungsgebiet Berwang ab 01.01.2025.

Der Gemeinderat Berwang setzt für den Verkauf von geförderten Bauplätzen anhand der in der Gemeinderatsitzung am 07.12.2021 unter Top 6) beschlossenen Vergaberichtlinien im Siedlungsgebiet Berwang einen Preis von EUR 100,00 pro Quadratmeter Bauland fest. Dieser Preis gilt von 01.01.2025 bis zum 31.12.2025.

Begründung:

Aufgrund der gestiegenen Bauplatzpreise, Baukosten, Inflation usw. wird der Preis für geförderte Bauplätze auf EUR 100,00 angehoben.

Bauplatzpreise Vorjahre:

01.01.2024 – 31.12.2024	EUR 90,00 pro m ²
01.01.2023 - 31.12.2023	EUR 90,00 pro m ²
01.01.2022 - 31.12.2022	EUR 85,00 pro m ²

Der Bauplatzpreis pro Quadratmeter wird jährlich durch den Gemeinderat neu festgesetzt.

Der Gemeinderat Berwang beschließt die Festsetzung des Preises für geförderte Bauplätze im Siedlungsgebiet Berwang ab 01.01.2025 von EUR 100,00 pro Quadratmeter Bauland wie angeführt.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür 1 Stimme dagegen

Zu TOP 8) Beschneiungswasser für die Skischule.

Die Benützungsgebühr für Beschneiungswasser beträgt aktuell EUR 0,17 (netto) pro m³ für alle Liftgesellschaften im Gemeindegebiet Berwang. Die letzte Anhebung dieser Gebühr war in der Saison 2003/2004 (von EUR 0,15 auf EUR 0,17 pro m³).

Die Benützungsgebühr des Beschneiungswassers für die Skischule Berwang wird in gleicher Höhe wie für die Liftgesellschaft im Gemeindegebiet Berwang eingehoben. Der Gemeinderat Berwang berät über die Höhe der Benützungsgebühr für das Beschneiungswasser.

Die Benützungsgebühr für Beschneiungswasser wird auf EUR 0,19 (zuzüglich 10 % Ust.) pro m³ Bescheinungswasser angehoben. Die Benützungsgebühr kann jährlich nach Erfordernis durch den Gemeinderat neu festgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür 1 Stimme enthalten

Zu TOP 9) Beschneiungswasser für die Bergbahnen Berwang.

Die Benützungsgebühr für Beschneiungswasser beträgt aktuell € 0,17 (netto) pro m³ für alle Liftgesellschaften im Gemeindegebiet Berwang. Die letzte Anhebung dieser Gebühr war in der Saison 2003/2004 (von € 0,15 auf € 0,17 pro m³).

Der Gemeinderat Berwang berät über die Höhe der Benützungsgebühr für das Beschneiungswasser.

Die Benützungsgebühr für Beschneiungswasser wird auf EUR 0,19 (zuzüglich 10 % Ust.) pro m³ Bescheinungswasser angehoben. Die Benützungsgebühr kann jährlich nach Erfordernis durch den Gemeinderat neu festgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür 1 Stimme enthalten (befangen)

Zu TOP 10) Darlehensaufnahme von EUR 45.000,- für Projekt Bärenbad – Erneuerung Tennisplatz Bärenarena - **Korrekturbeschluss**.

Für das Darlehen von EUR 45.000,-, Laufzeit 10 Jahre zum Projekt Bärenbad – Tennisplatz Bärenarena wurde in der Gemeinderatssitzung vom 17.10.2024 unter Tagesordnungspunkt 8) der Beschluss gefasst, die erforderliche Summe bei der BTV – Vier Länder Bank aufzunehmen. Hierbei hatte man sich für die Variante 2,770 % p.a. mit Fixzins und halbjährlicher Tilgung entschieden und auch im Beschlussfassungstext 2,770 % p.a. angeführt und beschlossen.

Nach Übersendung des Kreditvertrages der BTV hierzu, wurde die Gemeinde Berwang durch den zuständigen Banksachbearbeiter darauf hinwiesen, dass sich der Fixzins von 2,770 % p.a. aus einem **Refsatz von 2,300** % und einer **Marge von 0,470** % zusammen setzt. Der Refsatz sei dabei tagesaktuell zu betrachten und vom Finanzmarkt abhängig, ähnlich den Euribor-Zinssätzen. Lediglich die Marge sei garantiert und ähnlich den Aufschlägen zum Euribor bei variablen Zinssätzen. Den endgültigen Fixzinssatz könne man schlussendlich erst am Tag der Auszahlung des Kreditbetrages festsetzen.

Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Gemeindeaufsicht wird es zu Problemen bei der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Darlehens kommen, wenn der Zinssatz des Gemeinderatsbeschlusses gegenüber dem Kreditvertrag und gegenüber dem tatsächlichen Zinssatz abweicht.

Der korrigierte Beschlussfassungstext zum damaligen Beschluss vom 17.10.2024, Top 8) hat daher zu lauten wie folgt:

Für die Erneuerung vom Tennisplatz der Bärenarena Freizeitanlagen GmbH, soll ein Darlehen in der Höhe von EUR 45.000,- mit Laufzeit 10 Jahre aufgenommen werden. Es wurden vier Banken zur Abgabe eines Angebotes eingeladen.

Angebote für variablen und fixen Zinssatz:

Bank	BTV Vier Länder Bank	Hypo Tirol Bank	Raiffeisenbank Oberland-Reutte	Sparkasse Reutte
Kreditprovision	keine	keine	keine	keine
Bearbeitungsgeb.	keine	keine	keine	keine
Kontoführungsgeb.	keine	EUR 94,92 pro Jahr	keine	keine
Bereitstellungsgeb.	keine	keine	keine	keine
Kontoschließungsgeb.	keine	keine	keine	keine
Sonstige Spesen	keine	keine	keine	keine
Sicherstellung	aufsichtsb. Genehmigung und Bestätigung Mittelverwendung, VA+REAB	aufsichtsb. Genehmigung und Eintragung im Deckungsregister	aufsichtsb. Genehmigung	aufsichtsb. Genehmigung
vorzeitige Tilgung	zum Ende Zinsperiode spesenfrei möglich! (fix nur mit Pönale)	3-wöchige Kündigungsfrist spesenfrei möglich! (fix nur nach Ablauf Fixzinsperiode)	jederzeit spesenfrei möglich! (fix nur mit Einwilligung Bank und mit Pönale)	jederzeit spesenfrei möglich! (auch für fix)
Aufschlag 3-Mon-Euribor (Euribor mind. 0,000 % und zum 16.10.2024 + 3,208%)	kein Angebot	0,950 % p.a. (derzeit 4,158 % p.a.)	0,490 % p.a. (derzeit 3,698 % p.a.)	0,420 % p.a. (derzeit 3,626 % p.a.)
Aufschlag 6-Mon-Euribor (Euribor mind. 0,000 % und zum 16.10.2024 + 3,047 %)	0,420 % p.a. (derzeit 3,467 % p.a.)	0,970 % p.a. (derzeit 4,017 % p.a.)	0,450 % p.a. (derzeit 3,497 % p.a.)	0,420 % p.a. (derzeit 3,467 % p.a.)
Fixzins zum 01.10.2024	Marge 0,470 % p.a. zuzüglich Refsatz (Fixzins derzeit 2,770 % p.a.)	3,320 % p.a.	3,125 % p.a.	3,000 % p.a.
Angebot gültig bis:	31.10.2024	04.11.2024	30.11.2024	07.11.2024

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme eines Darlehens zur Erneuerung des Tennisplatzes der Bärenarena Freizeitanlagen GmbH, von EUR 45.000,- bei der BTV, Vier Länder Bank, Laufzeit 10 Jahre, erste Tilgung voraussichtlich ab 30.06.2025, mit 2,300 % Refsatz (derzeit zum 01.10.2024) + 0,470 % Marge, aktueller Fixzinssatz somit 2,770 % p.a. und halbjährlicher Tilgung.

Abstimmungsergebnis: 10 einstimmig dafür

Zu TOP 11) Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmung im Bereich der Gp. 91 und 92 in KG 86002 Berwang (Peter Schwarz und Gisela Sprenger).

Für die geplante Änderung der Grundstücksgrenzen der Gp. 91 in KG 86002 Berwang, ist eine entsprechende Anpassung des Flächenwidmungsplanes notwendig. Gleichzeitig hierzu soll die Gp. 92 ebenfalls parzellenscharf und einheitlich gewidmet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Berwang gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, idgF., den vom/n Planer/in Gemeinde Berwang ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 802-2024-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang im Bereich 91, 92 KG 86002 Berwang (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang vor:

Umwidmung

Grundstück 91 KG 86002 Berwang

rund 248 m²
von T - Tourismusgebiet § 40 (4)
in
L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weiters Grundstück **92 KG 86002 Berwang** rund 10 m² von T - Tourismusgebiet § 40 (4) in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür 1 Stimme, stimmt nicht mit (war nicht anwesend)

Zu TOP 11) Anfragen, Anträge und Allfälliges.

- Es werden verschiedene Themen angesprochen:
 - Für die freie Wohnung in der Tigewosi-Wohnanlage hat sich ein neuer Interessent Herr Tim Meisel gemeldet Gemeinderat steht einer Vergabe der freien Wohnung an Herrn Meisel mehrheitlich positiv gegenüber.
 - Es liegen mehrere Schreiben mit Forderungen von Herrn Christian Huberbauer an die Gemeinde Berwang bzw. GGAG Berwang zu folgenden Themen vor:
 - ortsüblicher Stadel auf Gp. 958/2, KG 86002 Berwang Verlängerung Bauanzeige;
 - Baustellenverkehr beim Joselerhof, Be.136 Umleitung über Kiesgrube;
 - Baumzustand und Baumbegutachtung rund um den Joselerhof, Be.136;
 - Lösung der Zufahrtsituation zum "Pittl-Haus", Be. 81;
 - Grundstückskauf bzw. -tausch auf Gp. 477/8, KG 86002 Berwang im Bereich Joselerhof, Be.136;
 - Ausübung uneingeschränkte Wintersportmöglichkeiten auf Grundstücken von Herrn Huberbauer bis 31.03.2025 (Skipisten und Langlaufloipen in Berwang?!)
 - Es ist geplant den Unterrichtsbeginn in der Volksschule Berwang bereits auf 07:30 Uhr vorzuverlegen, damit der Unterricht auch früher endet. Hierdurch könnten die Schulkinder eine neue Buslinie zur Mittagszeit im Winter erreichen und hiermit zusätzliche Taxifahrten samt erheblicher Mehrkosten eingespart werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind bedankt sich Bgm. Berktold bei den anwesenden Gemeinderäten wünscht einen schönen Abend und schließt die heutige Sitzung.

Die Gemeindevorstände:

Der Bgm.-Stellvertreter:

Der Bürgermeister:/

Der Schriftführer: